

Zusammensetzung des Gezeichneten Kapitals

Das Gezeichnete Kapital (Grundkapital) der BMW AG belief sich zum 31. Dezember 2010 auf 655.158.608 Euro (2009: 654.660.558 Euro) und ist gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung eingeteilt in 601.995.196 (91,89%) (2009: 601.995.196/91,96%) Stammaktien im Nennbetrag von 1 Euro und 53.163.412 (8,11%) (2009: 52.665.362/8,04%) Vorzugsaktien ohne Stimmrecht im Nennbetrag von 1 Euro. Die Aktien der Gesellschaft lauten auf den Inhaber. Die Rechte und Pflichten der Aktionäre ergeben sich aus dem Aktiengesetz (AktG) in Verbindung mit der Satzung der Gesellschaft, die unter www.bmwgroup.com im Volltext zur Verfügung steht. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien ist satzungsgemäß ausgeschlossen.

Das Stimmrecht jeder Aktie entspricht ihrem Nennbetrag. Je 1 Euro Nennbetrag des bei der Abstimmung vertretenen Grundkapitals gewährt eine Stimme (§18 Abs. 1 der Satzung). Die Vorzugsaktien der Gesellschaft sind Vorzugsaktien ohne Stimmrecht im Sinne der §§139 ff. AktG, d. h., sie verleihen das Stimmrecht nur in den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefällen, insbesondere wenn der Vorzugsbetrag in einem Jahr nicht oder nicht vollständig gezahlt und der Rückstand im nächsten Jahr nicht neben dem vollen Vorzug dieses Jahres nachgezahlt wird. Mit Ausnahme des Stimmrechts gewähren die Vorzugsaktien die jedem Aktionär aus der Aktie zustehenden Rechte. Den Vorzugsaktien ohne Stimmrecht stehen bei der Verteilung des Bilanzgewinns die in §24 der Satzung bestimmten Vorrechte zu. Danach wird der Bilanzgewinn in der Reihenfolge verwendet, dass

¹ Angaben gemäß den §§289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB

- (a) etwaige Rückstände von Gewinnanteilen auf die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht in der Reihenfolge ihrer Entstehung nachgezahlt werden,
- (b) auf die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht ein Vorabgewinnanteil von 0,02 Euro je 1 Euro Nennwert gezahlt wird und
- (c) etwaige weitere Gewinnanteile gleichmäßig auf die Stamm- und Vorzugsaktien gezahlt werden, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung beschließt.

Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Die Gesellschaft hat neben Stammaktien auch Vorzugsaktien ohne Stimmrecht ausgegeben, nähere Informationen dazu sind unter dem Punkt „Zusammensetzung des Gezeichneten Kapitals“ zuvor zu finden.

Soweit die Gesellschaft im Rahmen ihres Belegschaftsaktienprogramms Vorzugsaktien ohne Stimmrecht auch an Mitarbeiter ausgegeben hat, unterliegen diese Aktien einer firmenseitigen privatrechtlichen Veräußerungssperre von vier Jahren, gerechnet ab dem Beginn des Kalenderjahres der Ausgabe, vor deren Ablauf die Belegschaftsaktien von den begünstigten Mitarbeitern grundsätzlich nicht veräußert werden dürfen.

Direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10% der Stimmrechte überschreiten

Es bestanden nach Kenntnis der Gesellschaft zum angegebenen Stichtag folgende direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die zum Bilanzstichtag 10% der Stimmrechte überschreiten:²

	Direkter Anteil der Stimmrechte in %	Indirekter Anteil der Stimmrechte in %
Stefan Quandt, Bad Homburg v.d.Höhe, Deutschland	17,4	17,4
AQTON SE, Bad Homburg v.d.Höhe, Deutschland		17,4
Stefan Quandt Verwaltungs GmbH, Bad Homburg v.d.Höhe, Deutschland		17,4
Stefan Quandt GmbH & Co. KG für Automobilwerte, Bad Homburg v.d.Höhe, Deutschland	17,4	
Johanna Quandt, Bad Homburg v.d.Höhe, Deutschland	0,4	16,3
Johanna Quandt GmbH, Bad Homburg v.d.Höhe, Deutschland		16,3
Johanna Quandt GmbH & Co. KG für Automobilwerte, Bad Homburg v.d.Höhe, Deutschland	16,3	
Susanne Klatten, München, Deutschland		12,6
Susanne Klatten Beteiligungs GmbH, Bad Homburg v.d.Höhe, Deutschland		12,6
Susanne Klatten GmbH, Bad Homburg v.d.Höhe, Deutschland		12,6
Susanne Klatten GmbH & Co. KG für Automobilwerte, Bad Homburg v.d.Höhe, Deutschland	12,6	

² freiwillige Bestandsmitteilungen der aufgeführten Aktionäre zum Stichtag 31. Dezember 2008

Bei den genannten Stimmrechtsanteilen können sich nach dem angegebenen Zeitpunkt Veränderungen ergeben haben, die der Gesellschaft gegenüber nicht meldepflichtig waren. Da die Aktien der Gesellschaft Inhaberkonten sind, werden der Gesellschaft Veränderungen beim Aktienbesitz grundsätzlich nur bekannt, soweit sie Meldepflichten unterliegen.

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen bei der Gesellschaft nicht.

Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben

Bei den im Rahmen des Belegschaftsaktienprogramms bisher ausgegebenen Aktien handelt es sich um Vorzugsaktien ohne Stimmrecht, die den Mitarbeitern jeweils allein und unmittelbar übertragen wurden. Die Mitarbeiter üben ihre Kontrollrechte aus diesen Aktien wie andere Aktionäre unmittelbar nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung aus.

Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Änderung der Satzung

Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands richtet sich nach den §§ 84 f. AktG i. V. m. § 31 Mitbestimmungsgesetz (MitbestG).

Bei Satzungsänderungen sind die §§ 179 ff. AktG zu beachten. Über Satzungsänderungen hat die Hauptversammlung zu entscheiden (§§ 119 Abs. 1 Nr. 5, 179 Abs. 1 AktG). Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die die Fassung betreffen (§ 14 Ziff. 3 der Satzung); er ist auch ermächtigt, § 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2009 zu ändern. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas Abweichendes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bzw., soweit eine Kapitalmehrheit vorgeschrieben ist, mit der einfachen Mehrheit des vertretenen Kapitals gefasst (§ 20 der Satzung).

Befugnisse des Vorstands insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen

Aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 14. Mai 2009 war der Vorstand ermächtigt, bis zum

12. November 2010 über die Börse Stamm- und/oder Vorzugsaktien ohne Stimmrecht der Gesellschaft unter Beachtung der von der Hauptversammlung vorgegebenen Preisgrenzen bis zu insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Von dieser Ermächtigung wurde im Geschäftsjahr 2010 kein Gebrauch gemacht. Der Vorstand ist in den in § 71 AktG gesetzlich geregelten Fällen zum Rückkauf von Aktien und zur Veräußerung zurückgekaufter Aktien befugt, beispielsweise zur Abwendung eines schweren, unmittelbar bevorstehenden Schadens. Gemäß § 4 Ziffer 5 der Satzung ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital für die Zwecke eines Belegschaftsaktienprogramms in der Zeit bis zum 13. Mai 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegen Bareinlagen um bis zu 4.032.750 Euro durch Ausgabe neuer Vorzugsaktien ohne Stimmrecht, die den bisher ausgegebenen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gleichstehen, zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2009). Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die neuen Aktien ist ausgeschlossen. Ein bedingtes Kapital besteht zum Berichtszeitpunkt nicht.

Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen

Die BMW AG ist Partei folgender wesentlicher Vereinbarungen, die Regelungen für den Fall des Kontrollwechsels bzw. Kontrollerwerbs infolge eines Übernahmeangebots enthalten:

- Der mit einem internationalen Konsortium mehrerer Banken geschlossene Vertrag über eine zum Stichtag nicht beanspruchte syndizierte Kreditlinie berechtigt die kreditgebenden Banken zur außerordentlichen Kündigung der Kreditlinie mit der Folge der sofortigen Fälligkeit aller ausstehenden Beträge und Zinsen für den Fall, dass eine oder mehrere Personen gemeinsam direkt oder indirekt die Kontrolle über die BMW AG übernehmen. Der Begriff der Kontrolle ist definiert als Erwerb von mehr als 50% der Kapitalanteile an der BMW AG oder der Berechtigung zum Bezug von mehr als 50% der Dividenden oder des Rechts zur Führung der Geschäfte oder zur Benennung der Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder.
- Ein mit der Peugeot SA geschlossener Kooperationsvertrag betreffend die gemeinsame Entwicklung und Produktion einer neuen Familie kleiner 1- bis 1,6-Liter-Benzinmotoren berechtigt jeden Kooperationspartner zur außerordentlichen Kündigung für den Fall, dass ein Wettbewerber die Kontrolle über die jeweils andere Vertragspartei erlangt und die Bedenken des an-

deren Vertragspartners betreffend die Auswirkungen des Kontrollwechsels auf die Kooperation während eines zunächst zu initiiierenden Diskussionsprozesses nicht ausgeräumt werden.

- Die BMW AG ist Garantiegeberin in Bezug auf sämtliche Pflichten aus der Vereinbarung betreffend das Joint Venture BMW Brilliance Automotive Ltd. in China, die ein außerordentliches Kündigungsrecht beider Joint-Venture-Partner für den Fall vorsieht, dass direkt oder indirekt mehr als 25% der Anteile an der jeweils anderen Partei von einer dritten Person erworben werden oder die andere Partei mit einer anderen rechtlichen Person verschmolzen wird. Eine Kündigung des Joint-Venture-Vertrags kann zum Verkauf der Gesellschaftsanteile an den jeweils anderen Joint-Venture-Partner oder zur Liquidation der Joint-Venture-Gesellschaft führen.
- Betreffend den Handel mit derivativen Finanzinstrumenten bestehen Rahmenverträge mit Kreditinstitutionen und Banken (ISDA Master Agreements), die jeweils ein außerordentliches Kündigungsrecht mit der Folge der Abwicklung aller laufenden Transaktionen für den Fall vorsehen, dass eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der betreffenden Vertragspartei Folge eines direkten oder indirekten Erwerbs des wirtschaftlichen Eigentums an Kapitalanteilen, die die Berechtigung zur Wahl der Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats einer Vertragspartei vermitteln, oder einer sonstigen Beteiligung, die die Kontrolle über eine Vertragspartei ermöglicht, oder einer Verschmelzung oder Vermögensübertragung ist.
- Mit der Europäischen Investitionsbank (EIB) geschlossene Finanzierungsverträge berechtigen die EIB im Falle des Bevorstehens oder Eintritts eines Kontrollwechsels bei der BMW AG (die überwiegend Bürgin, in einem Fall jedoch Darlehensnehmerin ist) dazu, die vorzeitige Rückzahlung der Darlehen zu verlangen, wenn die EIB nach Eintritt des Kontrollwechsels oder 30 Tage nach ihrem Verlangen nach Erörterung der Situation Grund zu der Annahme hat, dass der Kontrollwechsel wesentliche negative Auswirkungen haben kann, oder wenn – so in zwei Fällen – die Darlehensnehmerin eine solche Erörterung ablehnt. Ein Kontrollwechsel liegt in Bezug auf die BMW AG vor, wenn eine oder mehrere Personen die Kontrolle über die BMW AG übernehmen oder verlieren, wobei Kontrolle in den genannten Finanzierungsverträgen definiert ist als (i) das Innehaben von oder die Kontrolle über mehr als 50% der Stimmrechte, (ii) das Recht, die Mehrheit der Mitglieder von Vorstand oder Aufsichtsrat zu bestimmen, oder (iii) das Recht, mehr als 50% der auszuschüttenden Dividenden zu erhalten, und, in

einem Fall als zusätzliche Alternative, (iv) sonstiger vergleichbarer beherrschender Einfluss auf die BMW AG.

- Die BMW AG ist Partei einer Vereinbarung mit der SGL Carbon SE, Wiesbaden, betreffend die Gemeinschaftsunternehmen SGL Automotive Carbon Fibers LLC, Delaware, USA, und SGL Automotive Carbon Fibers GmbH & Co. KG, München, die Kauf- bzw. Verkaufsrechte vorsieht für den Fall, dass direkt oder indirekt 50% oder mehr der Stimmrechte in Bezug auf den jeweils anderen Gesellschafter der Gemeinschaftsunternehmen von einer dritten Person erworben werden oder bereits 25% solcher Stimmrechte von einer dritten Person erworben werden, für den Fall, dass es sich bei der dritten Person um einen Wettbewerber der jeweils nicht von dem Stimmrechtserwerb betroffenen Partei handelt. Für den Fall solcher Stimmrechtserwerbe durch eine dritte Person kann der nicht betroffene Gesellschafter den Erwerb der Geschäftsanteile an den Gemeinschaftsunternehmen von dem betroffenen Gesellschafter oder die Veräußerung der eigenen Geschäftsanteile an den betroffenen Gesellschafter verlangen.
- Die BMW AG ist Partei einer Vereinbarung mit der Peugeot SA, Paris, betreffend das Gemeinschaftsunternehmen BMW Peugeot Citroën Electrification B.V., Niederlande, die Kauf- bzw. Verkaufsrechte vorsieht für den Fall, dass direkt oder indirekt 50% oder mehr der Stimmrechte in Bezug auf den jeweils anderen Gesellschafter des Gemeinschaftsunternehmens von einer dritten Person erworben werden oder, für den Fall, dass es sich bei der dritten Person um einen Wettbewerber der jeweils nicht von dem Stimmrechtserwerb betroffenen Partei handelt, bereits mehr als ein Drittel solcher Stimmrechte von dieser dritten Person erworben werden. Für den Fall solcher Stimmrechtserwerbe durch eine dritte Person kann der nicht betroffene Gesellschafter den Erwerb der Geschäftsanteile an dem Gemeinschaftsunternehmen von dem betroffenen Gesellschafter oder die Veräußerung der eigenen Geschäftsanteile an den betroffenen Gesellschafter verlangen. Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung zwischen der BMW AG und der Peugeot SA steht unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung durch die zuständigen Kartellbehörden.

Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind

Entschädigungsvereinbarungen mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebots hat die Gesellschaft nicht getroffen.